

# Nebenbestimmungen

soweit sie sich nicht bereits aus den angeordneten Regel- / Verkehrszeichen- / Umleitungs- / Signalanlage- mit Signalzeitenplänen ergeben

## 1. Gesetze und Richtlinien

Die Verkehrszeichen und -einrichtungen sind vom Antragsteller zu beschaffen. Diese sind gemäß den Bestimmungen der StVO und der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen - RSA (Regelpläne) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen dieser Anordnung aufzustellen und nach Schluss der Dreharbeiten unverzüglich zu entfernen.

## 2. Vorbehalte Dritter

Die angeordneten Maßnahmen gelten vorbehaltlich der Rechte Dritter und des jederzeitigen Widerrufs.

## 3. Bereithalten der verkehrsrechtlichen Anordnung

Diese verkehrsrechtliche Anordnung und die Kennzeichenliste sind stets am "Set" bereitzuhalten und den Angehörigen der Polizei, des Ordnungsamtes und der Straßenverkehrsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen. Im Übrigen sind deren Weisungen zu befolgen.

## 4. Abgleich mit der vorhandenen Beschilderung

Der vorübergehenden Maßnahmen entgegenstehende Verkehrszeichen und -einrichtungen (einschließlich Vorwegweiser und Lichtzeichenanlagen) sind mit Beginn der Wirksamkeit abzudecken bzw. anzupassen. Zweifel oder Missverständnisse bei den Verkehrsteilnehmern sind auszuschließen.

## 5. Sichtbarkeit und Standsicherheit der Verkehrszeichen

Verkehrszeichen sind standsicher aufzustellen. Sie dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. Ihre Erkennbarkeit ist jederzeit zu gewährleisten. Entsprechende Vorgaben auch hinsichtlich einer Beleuchtung ergeben sich aus den Vorschriften der RSA.

## 6. Beginn der Arbeiten

Der Beginn der Dreharbeiten ist dem Ordnungsamt des örtlich zuständigen Bezirkes mindestens 3 Tage vorher und die Beendigung unverzüglich mitzuteilen. Aus Gründen der Sicherheit darf mit den Arbeiten erst begonnen werden, wenn die für die Arbeitsstelle – sowie ggf. Umleitungsstrecke – angeordneten Verkehrszeichen und -einrichtungen ordnungsgemäß aufgestellt sind.

## 7. Haltverbote im Vorfeld

Der für die Dreharbeiten benötigte Raum und ggf. gegenüber ist durch Aufstellen von Zeichen 283 StVO mit Zusatzzeichen 1042 StVO (Zeitangaben) und ggf. mit Zusatzzeichen 1060-31 oder 1053-34 StVO oder mit der Aufschrift "auch auf dem Gehweg" freizuhalten. Diese Verkehrszeichen sind im Bereich der Dreharbeiten vom Straßenland zu entfernen, sobald der Arbeitsbereich eingerichtet ist.

Die angeordneten Haltverbotszeichen, inkl. Zusatzzeichen sind drei volle Tage vor Beginn der Wirksamkeit mit dem Zusatzzeichen (Datum und Uhrzeit) aufzustellen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 24.5.2018, AZ. 3 C 25.16). Fahrzeuge, die bereits in der noch nicht wirksamen Haltverbotsstrecke stehen, sind in Form einer Liste gut lesbar mit Angabe von Kennzeichen, Fahrzeugtyp, Farbe, Feststellzeit, -ort (Straße, Haus-Nr.) zu notieren. Die Liste ist auf der Arbeitsstelle bereitzuhalten und unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten Abt. VI A zu übergeben.

Die zeitliche Begrenzung und die Länge der Haltverbotsstrecken für Bild- und Motivfreihaltung, Spielflächen sowie Logistikflächen sind insgesamt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.

In den Parkraumbewirtschaftungszonen sind Z 283 StVO mit Zusatzzeichen 1053-38 StVO "Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen erlaubt" aufzustellen.

Hinweise:

Werden Fahrzeuge, die vor bzw. auch nach Einrichtung der Verbotszone dort geparkt waren umgesetzt, so trägt nach einer entsprechenden Einzelfallprüfung durch die Polizei, Bereich Verkehrsordnungswidrigkeiten entweder der Halter bzw. Führer des Fahrzeuges oder der Veranlasser die entstandenen Umsetzungskosten.

Werden die Zeichen nicht rechtzeitig aufgestellt oder die Listen der notierten Kennzeichen nicht ordnungsgemäß geführt, trägt der Veranlasser die entstandenen Umsetzungskosten.

Umsetzungen werden durch die Dienstkräfte der Ordnungsämter veranlasst und/oder durch die Polizei angeordnet.

## 8. Zufahrten zu Grundstücken

Die Nutzung von Grundstückszugängen und -zufahrten ist jederzeit zu gewährleisten. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Betroffenen rechtzeitig in geeigneter Weise über die Einschränkungen zu informieren. Fahrzeugen mit Sondersignalen (Bundeswehr, Polizei, Feuerwehr usw.) ist das Durchfahren der Arbeitsstelle grundsätzlich jederzeit zu ermöglichen.

## 9. Arbeitsstellen an Kreuzungen und Einmündungen

Befinden sich Filmaufnahmen / Arbeitsstellen an Einmündungen oder Kreuzungen, ist der zur Arbeitsstelle hin einbiegende Verkehr zusätzlich durch Zeichen 123 StVO (Arbeitsstelle) mit Zusatzzeichen 1000-11/-21 StVO zu warnen.

## 10. Wiederherstellung des ursprünglichen Verkehrszustandes nach Beendigung der Arbeiten

Nach Beendigung der Arbeiten ist unverzüglich der ursprüngliche Verkehrszustand wiederherzustellen.

## 11. Sperrung des Drehortes

Sperrung des Drehortes durch Aufstellen von Z 600 StVO in Verbindung mit Z 250 StVO gemäß Verkehrszeichenplan. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn es die Witterungsverhältnisse erfordern sind die Z 600 StVO, Halbsperrern mit drei gelben und Vollsperrern mit fünf roten Warnleuchten entsprechend den RSA-Richtlinien zu beleuchten. An den Sperrstellen und am Drehort sind Ordner einzusetzen, die den berechtigten Einsatzfahrzeugen (Polizei, Feuerwehr etc.) die jederzeitige Zu- und Durchfahrt zu gewähren haben. Die eingesetzten Ordner müssen geeignet sein und sind besonders kenntlich zu machen sowie mit ihren Aufgaben eingehend vertraut zu machen und anzuweisen, ihren Standort nicht vor Beendigung der Dreharbeiten bzw. des Auf- und Abbaus zu verlassen. Die Ordner dürfen nur Hinweise auf den Drehort für andere Verkehrsteilnehmer geben; polizeiliche Befugnisse stehen ihnen nicht zu. Die Weisungen der Polizeibeamten haben die Ordner Folge zu leisten.

## 12. Haltestellenverlegungen

Bei Maßnahmen, die sich auf den Linienverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs auswirken, ist mindestens 10 Tage vor Beginn der Maßnahmen die BVG in Kenntnis zu setzen. Eventuell erforderliche Einrichtungen/Verlegungen von Haltestellen sind mit der BVG abzustimmen. Die Zeichen 224 StVO sind mindestens 72 Stunden vor Beginn der Wirksamkeit mit dem Zusatzzeichen (Datum/Uhrzeit) aufzustellen. Auch hier ist die vorgenannte Kennzeichenliste zu fertigen.

## 13. Parkraumbewirtschaftung

In Parkraumbewirtschaftungszonen wird die Aufhebung der Parkraumbewirtschaftung entsprechend der in der Anordnung verfügbaren Einschränkung für die Dauer der Arbeiten angeordnet. Vor Beginn ist die Sicherung der entsprechenden Verkehrszeichen und Parkscheinautomaten mit dem beauftragten Bewirtschaftungsunternehmen anzustimmen und dem zuständigen Bezirksamt / Tiefbauamt anzuzeigen.

## 14. Unterbrechung der Arbeiten

Bei Unterbrechung der Arbeiten/Filmaufnahmen sind die Verkehrsbeschränkungen im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in von VI A auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.

## 15. Schwerbehindertenparkplätze

Sind von der Arbeitsstelle Schwerbehindertenparkplätze betroffen, so sind diese stets, bei personengebundenen Parkplätzen in Absprache mit dem Nutzer, für die Dauer der Einschränkung zu verlegen.

## 16. Taxihalteplätze

Verlegungen von Taxihalteplätzen sind zuvor mit der Taxiinnung abzustimmen.

#### 17. Versorgungsleitungen und schweres Arbeitsgerät

Versorgungsleitungen (z.B. Stromkabel, Wasser etc.) sind so zu verlegen und durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abdeckung mittels Holzbohlen, Gummimatten) zu sichern, dass eine Gefährdung aller sich am Drehort befindlichen Personen ausgeschlossen ist.

Bei Arbeiten mit Hebebühnen/Schrägaufzügen ist sicherzustellen, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten. Der Aufstellort ist vorab mit dem zuständigen bezirklichen Tiefbauamt abzustimmen.

#### 18. Gemeinsamer Geh- und Radweg

Bei nicht benutzungspflichtigen Radwegen ist an Stelle des Z 240 StVO (gemeinsamer Fuß- und Radweg) oder Z241 StVO (getrennter Fuß- und Radweg) das Z 239 StVO (Sonderweg Fußgänger) mit Zusatzzeichen 1022-10 StVO (Radfahrer frei) aufzustellen.

#### 19. Anwohnerinformation

Die von den Dreharbeiten unmittelbar betroffenen Anlieger sind umgehend vorab durch Wurfsendungen über Ort, Zeit und Ablauf der Filmarbeiten zu unterrichten. Berechtigte Anliegerinteressen sind zu gewährleisten.

#### 20. Vollsperrung des Gehweges

Die Fußgänger sind bei einer angeordneten Vollsperrung des Gehweges durch entsprechende Hinweisschilder auf den gegenüberliegenden Gehweg zu verweisen. Als Querungshilfe ist für die Dauer der Sperrung jeweils arbeitsstellenseitig und gegenüber eine 5 m lange Haltverbotsstrecke mit Zeichen 283 StVO einzurichten. Die Nebenbestimmung 11 ist zu beachten.

#### 21. Umleitungen

Die „Richtlinien für Umleitungsbeschilderung (RUB)“ (VkB1 1992 S. 218) und die "Richtlinien für verkehrlenkende Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden, der Straßenbaubehörden und der Polizei (Verkehrlenkungsrichtlinien)"- (VkB1 1968 S. 23g) sind zu beachten.

Die Umleitung ist so rechtzeitig anzukündigen, dass sich der Verkehrsteilnehmer auf die neue, unvorhersehbare Situation einstellen kann.

Die Umleitungsbeschilderung ist an jeder Stelle mit der örtlich vorhandenen Beschilderung abzustimmen.

Weiterhin geltende Verkehrszeichen einschl. der Wegweisung und der Verkehrseinrichtungen dürfen durch die Umleitungsbeschilderung nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.

Bei Vollsperrung ist die entgegenstehende wegweisende Beschilderung bzw. sind die Zielangaben rot auszukreuzen. Die dazu verwendeten Materialien müssen auch bei Nacht deutlich erkennbar sein. Bei größeren Umleitungen über längere Streckenabschnitte ist die Umleitungsbeschilderung mit Zusatzzeichen, welche den Namen des Zielortes enthalten, zu ergänzen.

#### 22. Fußgängerverkehr

Der allgemeine Fußgängerverkehr darf am gesamten Drehort nicht unvertretbar beeinträchtigt werden.

#### 23. Brandvorsorge

Die Freihaltung von Hydranten, Anstellflächen für Leitern der Feuerwehr und sonstiger Notausstiege ist jederzeit zu gewährleisten.

#### 24. Hinweis: Zuwiderhandlungen gegen diese verkehrsrechtliche Anordnung

Stellt die zuständige Behörde oder die Polizei Zuwiderhandlungen gegen diese verkehrsrechtliche Anordnung fest und werden sie vom (Bau-)Unternehmer nicht sofort behoben, kann auf dessen Kosten ein Dritter mit der Ausführung betraut werden. Die Arbeitsstelle kann aber auch, soweit sie sich auf den Straßenverkehr auswirkt, auf dessen Kosten beseitigt werden.

#### 25. Hinweis: Gefahr in Verzug

Bei Gefahr in Verzug ist die Polizei, vertreten durch jeden einzelnen Polizeivollzugsbeamten, beauftragt, anstelle der zuständigen Behörde selbst vorläufige Maßnahmen anzuordnen. Dies wird in der verkehrsrechtlichen Anordnung vermerkt. Die zuständige Behörde wird verständigt.

#### 26. Hinweis: Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 45 Abs. 6 StVO mit Arbeiten beginnt, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben, die Anordnungen nicht befolgt oder Lichtzeichenanlagen nicht bedient (§ 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO). Davon unberührt gilt das Haftungsrecht und das Strafrecht.

#### 27. Hinweis zum Datenschutz:

Die Daten des Antrags werden automatisiert verarbeitet. Die automatisierte Verarbeitung wurde gemäß § 19 und § 19a Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG – vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991, S. 16), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2007 (GVBl. 2007, S. 598) mit der Dateibeschreibung dem behördlichen Datenschutzbeauftragten gemeldet. Die Dateibeschreibungen und Verzeichnisse können von jeder Person beim behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.